

Vorlage Nr. IV – S 19/2023 - 1		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Die vom Ausschuss für Schule und Kultur zur Kenntnis genommene Vorlage Nr. IV – S 15/2022 - 1 gibt Maßgaben an, nach denen das Dezernat IV die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung vorbereitet. Mit der Vorlage Nr. IV – S 26/2022 wurde ein erster Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen vorgelegt. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten einen aktualisierten Sachstandsbericht bezüglich der Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung. Der Sachstandsbericht führt zu weiteren zu beschließenden Maßgaben sowie Prüfungen, die im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Rechtsanspruches erforderlich sind.

Auswirkungen des Ausbaus gebundener Ganztagschulen

Der Magistrat strebt die Umsetzung des Rechtsanspruches durch den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen an. Folglich würde perspektivisch jedes Grundschulkind verpflichtend an einer Ganztagsbetreuung teilnehmen. Aufgrund des Anspruches auf eine tägliche Betreuung im Umfang von acht Stunden, sind Betreuungszeiten von 8:00 – 16:00 Uhr anzubieten. Die bereits an den Grundschulen etablierte Frühbetreuung, das heißt die Betreuung vor dem Unterricht, wird weitergeführt. Darüber hinaus wird eine anmeldepflichtige Spätbetreuung von 16:00 – 17:00 Uhr angeboten. Die Essensversorgung ist für jedes Grundschulkind sicherzustellen. Die ganztägige Betreuung erfordert die Ausweitung der für Kinder zur Verfügung stehenden Räume. Neben den bereits vorhandenen Unterrichts-, Betreuungs- und Differenzierungsräumen sind Räumlichkeiten zu schaffen, die den Kindern die erforderlichen Bewegungsfreiheiten und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Die Ausbauplanungen sind an den Flächenstandards für Schulen zu orientieren, die sich aus den „Bremer Baustandards 2019“ ergeben.

Personelle Mehrbedarfe

Auf Grundlage der aufgeführten zentralen Vorgaben, können die Auswirkungen eines vollständigen Ausbaus der Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen hinsichtlich personeller Mehrbedarfe dargestellt werden.

Die nachfolgende Tabelle 1 führt die personellen Mehrbedarfe und die dadurch entstehenden Mehrkosten auf, die ab der vollständigen Einführung des Rechtsanspruches (Schuljahr 2029/30) jährlich entstehen. Die jährlichen Mehrkosten ergeben sich aus den durchschnittlichen Personalkosten im Monat Dezember 2022. Es werden keine Tarifsteigerungen berücksichtigt. Die Berechnungen berücksichtigen die Mehrbedarfe an den derzeit bestehenden offenen Ganztagschulen, die zu gebundenen Ganztagschulen entsprechend den oben aufgeführten Setzungen weiterzuentwickeln sind. Ebenso sind die Mehrbedarfe, die durch die Ausweitung der

Betreuungszeiten an bereits bestehenden gebundenen Ganztagschulen entstehen, berücksichtigt. Die Berechnungen sind auf Grundlage der aktuellen Schüler:innenzahlprognose erfolgt. Aufgrund eines Anstiegs der Schüler:innenzahlen wird nach den aktuell vorliegenden Prognosen mit insgesamt rund 4.800 Schüler:innen im Primarbereich gerechnet.

Tabelle 1: Personelle Mehrbedarfe

Beschäftigtengruppe	Mehrbedarf ab dem Schuljahr 2029/30	Jährliche Mehrkosten
Lehrkräfte	36,5 VZÄ*	2.445.101 €
Nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal	113 VZÄ	6.007.453 €
Nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal im sonderpädagogischen Förderbereich „Wahrnehmung und Entwicklung“	12 VZÄ	649.454 €
Geschäftszimmerangestellte	25 VZÄ	1.241.540 €
Gesamt	186,5 VZÄ	10.343.548 €

*VZÄ = Vollzeitäquivalent

Der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass der Ausbau der Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen mit einem erheblichen personellen Mehrbedarf einhergeht, welcher zu bedeutenden Mehrkosten führt. Die Finanzierung der Personalkosten für Lehrkräfte erfolgt über die Landeszweisuweisungsrichtlinie. Die Finanzierung der Personalkosten für das pädagogisch tätige nicht-unterrichtende Personal erfolgt gemäß § 8 Finanzausweisungsgesetz im Rahmen der Ausgabenerstattung durch das Land. Die Personalkosten für Geschäftszimmerangestellte sind kommunal zu finanzieren.

Die Darstellung führt drei an Schulen tätige Beschäftigtengruppen auf. Es ist zu erwarten, dass für weitere Beschäftigtengruppen, wie z.B. Hausmeister:innen, Reinigungspersonal, etc., Mehrbedarfe entstehen.

Die dargelegten Bedarfe umfassen nicht die vom Rechtsanspruch implizierte Ferienbetreuung. Aufgrund der derzeit noch nicht ausgearbeiteten Konzepte für die Ferienbetreuung können diesbezüglich keine personellen Mehrbedarfe angegeben werden.

Den personellen Mehrbedarfen stehen die Herausforderungen des Fachkräftemangels und der Personalgewinnung gegenüber.

Bauliche Ausbaubedarfe

Die Auswirkungen des Ausbaus gebundener Ganztagschulen können hinsichtlich baulicher Ausbaubedarfe dargestellt werden. Aufgrund einer wohnortnahen Beschulung im Primarbereich sind die Versorgungssituation und die Ausbaubedarfe in den jeweiligen Stadtteilen zu betrachten. Diesbezüglich ist zu beachten, dass ein inklusives Schulsystem verlangt, dass auch Kinder mit Beeinträchtigungen ihren Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung an Schulstandorten für den sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) entfalten können.

Die in Bremerhaven bereits bestehenden offenen oder gebundenen Ganztagschulen befinden sich überwiegend in den **Stadtteilen Geestemünde, Mitte und Lehe**. Die sich in Planung befindenden Neubau- und Erweiterungsvorhaben, die den Ausbau zu gebundenen Ganztagschulen ermöglichen, erfolgen ebenfalls an Schulstandorten in den genannten Stadtteilen. Demnach gilt es, die bereits begonnen Vorhaben zeitnah zu realisieren sowie die bestehenden offenen Ganztagschulen zu gebundenen Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Ebenso sind die Betreuungszeiten der gebundenen Ganztagschulen auszuweiten, sodass die vom Rechtsan-

spruch umfasste Betreuung im Umfang von täglich acht Stunden sichergestellt werden kann. Nach Umsetzung dieser Vorhaben ist die Versorgung mit Ganztagsschulplätzen in den genannten Stadtteilen nahezu sichergestellt.

Die Gaußschule I im Ortsteil Eckernfeld stellt die einzige noch bestehende verlässliche Grundschule im Stadtteil Lehe dar. Die räumlichen Kapazitäten an dieser Schule ermöglichen keine Weiterentwicklung zu einer gebundenen Ganztagschule. Es bestehen bauliche Ausbaubedürfnisse, die die Ausweitung der räumlichen Kapazitäten sowie die Errichtung einer Mensa umfassen. Diesbezüglich sind Synergien mit der nahegelegenen Oberschule Gaußschule II herzustellen.

Im **Stadtteil Leherheide** besteht mit der Karl-Marx-Schule eine offene Ganztagschule. Der Neubau einer Mensa ist an diesem Standort nahezu abgeschlossen. Eine Weiterentwicklung von einer offenen zu einer gebundenen Ganztagschule steht aus. Fest steht bereits jetzt, dass für einen Ausbau des Ganztagsbetriebes weiterer Schulraum benötigt wird. Durch Rückbau der alten Mensaräumlichkeiten kann bereits ein Teil des aufwachsenden Raumbedürfnisses gedeckt werden. Um den Schulbetrieb nicht unnötig durch Baulärm zu beeinträchtigen, soll der Rückbau aufgrund des zeitlichen Umfangs der Maßnahme bereits in den Sommerferien 2023 erfolgen. Die Kosten belaufen sich nach Einschätzung durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien auf 140.000 Euro.

Die drei weiteren Schulstandorte in Leherheide (Friedrich-Ebert-Schule, Fritz-Husmann-Schule, Heidjer-Schule) sind als verlässliche Grundschulen organisiert. Die baulichen Erweiterungen dieser Schulstandorte, mindestens die Errichtungen von Mensen, sind erforderlich, damit eine Weiterentwicklung zu gebundenen Ganztagschulen erfolgen kann.

In den **Stadtteilen Wulsdorf, Surheide und Schiffdorfer Damm** sind die Schulstandorte (Wulsdorf: Altwulsdorfer Schule, Fichteschule; Surheide: Surheider Schule; Schiffdorfer Damm: Veernschule) derzeit vollständig als verlässliche Grundschulen organisiert. Die derzeitige Versorgung mit ganztägigen Betreuungsangeboten erfolgt ausschließlich in Horten. Die Weiterentwicklung der betreffenden vier Standorte setzt bauliche Erweiterungen voraus. Diese implizieren sowohl den Bau von Mensen als auch überwiegend die Ausweitung der räumlichen Kapazitäten.

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt die baulichen Ausbaubedürfnisse der Schulstandorte in den jeweiligen Stadtteilen dar. Die bereits bestehenden gebundenen Ganztagschulen (gebundene GTS) sind in Grün gekennzeichnet. An diesen Schulstandorten bedarf es einer Ausweitung der Betreuungszeiten, damit die Erfüllung des Rechtsanspruches sichergestellt werden kann. Die Schulstandorte, an denen sich Neubau- oder Erweiterungsvorhaben bereits in Planung befinden oder, die von offenen Ganztagschulen (offene GTS) zu gebundenen Ganztagschulen weiterzuentwickeln sind, sind in Gelb gekennzeichnet. Die derzeit als verlässliche Grundschulen (verlässliche GS) organisierten Schulen sind in Rot markiert. Die Weiterentwicklung dieser Schulen zu gebundenen Ganztagschulen ist insgesamt mit baulichen Ausbaubedürfnissen verbunden, die sich aus den derzeit fehlenden räumlichen Kapazitäten und/oder einer nicht vorhandenen Mensa ergeben.

Tabelle 2: Bauliche Ausbaubedarfe

Stadtteil/ Schule	Aktuelle Schulform	Anzahl auszubauender Ganztagsplätze*	Freie Raumkapazitäten**	Mensa vorhanden
Wulsdorf				
Altwulsdorfer Schule	Verlässliche GS	264	Nein	Nein
Fichteschule	Verlässliche GS	168	Nein	Nein
Surheide				
Surheider Schule	Verlässliche GS	176	Ja	Nein
Schiffdorfer Damm				
Veernschule	Verlässliche GS	192	Nein	Nein
Geestemünde				
Allmersschule	Verlässliche GS	Neubau und Weiterentwicklung zu gebundener Ganztagschule in Planung		
Gorch-Fock-Schule	Gebundene GTS	0	-	Ja
Fritz-Reuter-Schule	Offene GTS	158	Ja	Ja
Neue Grundschule Geestemünde	Offene GTS	Gründung in Form einer offenen Ganztagschule in Planung; Planung des Neubaus als gebundene Ganztagschule		
Mitte				
Goetheschule	Verlässliche GS	Bauliche Erweiterung und Weiterentwicklung zu Ganztagschule in Planung		
Pestalozzischule	Offene GTS	Bauliche Erweiterung in Planung		
Lehe				
Astrid-Lindgren-Schule	Gebundene GTS	0	-	Ja
Neue Grundschule Lehe	Offene GTS	Neubau und Weiterentwicklung zu gebundener Ganztagschule in Planung		
Lutherschule	Gebundene GTS	0	-	Ja
Marktschule	Offene GTS	158	Nein	Ja***
Amerikanische Schule	Gebundene GTS	0	-	Ja
Gaußschule I	Verlässliche GS	192	Nein	Nein
Leherheide				
Friedrich-Ebert-Schule	Verlässliche GS	272	Ja	Nein
Fritz-Husmann-Schule	Verlässliche GS	192	Ja	Nein
Heidjer-Schule	Verlässliche GS	184	Nein	Nein
Karl-Marx-Schule	Offene GTS	158	Ja	Ja
Gesamt		2.114		

- * Die Anzahl der auszubauenden Ganztagschulplätze ergibt sich aus der derzeitigen Anzahl an Schulplätzen, die nicht bereits als Ganztagsplätze geführt werden. Die notwendige Ausweitung der Schulplatzkapazitäten aufgrund der steigenden Schüler:innenzahl bleibt unberücksichtigt. Eine höhere Anzahl an auszubauender Ganztagsplätze ist anzunehmen.
- ** Die Bewertung der freien Raumkapazitäten wird auf Grundlage von Schulbegehungen und dem Abgleich der räumlichen Gegebenheiten mit den Flächenstandards der „Bremer Baustandards 2019“ vorgenommen.
- *** Gemeinsame Nutzung mit der Schule Am Leher Markt

Die Gesamtbetrachtung verdeutlicht, dass die Weiterentwicklung aller Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen mit einem erheblichen baulichen Ausbaubedarf einhergeht. Es sind Räumlichkeiten für die Betreuung als auch die Errichtung von Mensen erforderlich. An mindestens **neun Schulstandorten** sind bauliche Erweiterungen vorzunehmen.

Darüber hinaus weisen die Mensen an offenen Ganztagschulen begrenzte Kapazitäten auf. Aus diesem Grund kann eine Essensversorgung aller Kinder gegebenenfalls nicht sichergestellt werden. Es bedarf einer Prüfung, inwieweit Erweiterungen der bestehenden Mensen erforderlich sind. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Mensen mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden ist. Für jeden Schulstandort sind, ausgehend von der Anzahl an Schüler:innen und der Verpflegungsform, Konzepte zu erarbeiten, die unter anderem Grundlage der baulichen Umsetzung bilden.

Die Darlegung der durch die baulichen Erweiterungen entstehenden Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Hierfür ist die Betrachtung der konkreten Ausbaubedarfe jedes Schulstandortes erforderlich. Eine Kostenfolgeabschätzung auf Grundlage vorliegender Studien erscheint aufgrund der Veränderungen des Preisniveaus keine gesicherten Angaben erbringen zu können.

Derzeit ist nicht bekannt, inwieweit sich an den Schulstandorten bauliche Erweiterungen realisieren lassen. Die Erweiterungsmöglichkeiten werden durch die Grundstücksgrößen begrenzt. Eine ausreichend große Schulhoffläche für die Schüler:innen ist sicherzustellen. Sofern bauliche Erweiterungen der betreffenden Schulstandorte nicht möglich sind, ist eine Weiterentwicklung dieser Schulen zu gebundenen Ganztagschulen ausgeschlossen. In diesem Falle bedürfte es einer anderen Form der Ganztagsbetreuung. Insofern stellt die Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die weiteren Planungen der Umsetzung des Rechtsanspruches dar.

Eine rechtzeitige Umsetzung aller erforderlichen Bauvorhaben wird aufgrund des erheblichen Umfangs sowie den Planungs- und Umsetzungsprozessen als nicht realisierbar bewertet. Es bedarf Übergangslösungen, damit der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 erfüllt werden kann.

Überführung der Horte in Ganztagsbeschulung

Der Ausbau von gebundenen Ganztagschulen erfordert die sukzessive Überleitung der bestehenden Hortplätze. Davon betroffen sind 200 Hortplätze, die bereits durch die Struktur „Hort in Schule“ organisiert sind und sich in den Räumlichkeiten der Schulen befinden. Die Überleitung dieser Hortplätze in Schule impliziert die Überführung des Sachgebietes Hort der Abteilung Kinderförderung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in das Schulamt. Des Weiteren sind 277 Hortplätze in den städtischen Kindertagesstätten integriert oder werden von freien Trägern bereitgestellt. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen berücksichtigt eine überwiegende Anzahl der Hortplätze (217 Plätze) in den Ausbauplänen der Betreuungsplätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren (vgl. Magistratsvorlage Nr. IV/46/2022).

Personalbedarf im Schulamt

Bisher erfolgte die Koordinierung der Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches aus Bordmitteln des Schulamtes. Diesbezüglich erfolgte eine interne Abordnung einer 0,75 VZÄ der Abteilung Personal- und Schüler:innenangelegenheiten in den Stab der Amtsleitung. Die

Abordnung ist befristet bis zum 31.03.2023. Aufgrund der steigenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Abteilung Personal- und Schüler:innenangelegenheiten, die sich insbesondere aus den steigenden Schüler:innenzahlen ergeben sowie aufgrund von langfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, kann die Abordnung nicht verlängert werden.

Die abteilungs- und amtsübergreifenden Auswirkungen des Rechtsanspruches hat eine erhebliche Komplexität der Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches zur Folge. Aus diesem Grund ist eine zentrale Koordination der Vorbereitungen erforderlich. Die Aufgaben der Koordination beziehen sich unter anderem auf das Zusammenführen, Aufbereiten und Auswerten der Arbeitsergebnisse, die Begleitung und Durchführung vorbereitender Prüfungen sowie die Erarbeitung eines Zeitplans für die Umsetzung des Rechtsanspruches. Außerdem bedarf es der Erarbeitung von Gesamt- und Rahmenkonzepten, der Begleitung von Teilnahmeverfahren sowie der Gestaltung eines Anmeldeverfahrens. Der Umfang der vorzunehmenden Tätigkeiten übersteigt die personellen Ressourcen im Schulamt.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung geht einher mit baulichen Ausbauplanungen der Schulstandorte. Diese ergeben sich außerdem unmittelbar aus den Schüler:innenzahlprognosen. Es bedarf einer integrierten Schulstandortplanung, die sowohl die räumlichen Bedarfe der Ganztagsbetreuung einbezieht als auch die Bereitstellung ausreichender Schulplatzkapazitäten berücksichtigt.

Darüber hinaus ist ein bedeutender Anstieg des Verwaltungsaufwandes durch die Bewirtschaftung der oben aufgeführten zusätzlichen Stellen, der Verwaltung des Ganztagsbetriebes sowie der Umsetzung des Rechtsanspruches (Aufnahme, Widersprüche, Klagen, Schulverpflegung, Ausschreibungen etc.) zu erwarten. Die Planungen und Vorbereitungen der Schulverpflegung erfordern bereits jetzt die Einrichtung von zwei überplanmäßigen Verwaltungsstellen im Schulamt (siehe Vorlage Nr. IV – S 9/2023). Die weiteren entstehenden personellen Mehrbedarfe im Schulamt werden im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2024/25 differenziert aufgeführt.

Finanzierung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, wird das vorherige Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ergänzt. Insgesamt stellt der Bund den Ländern und Kommunen somit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Ausgestaltung der Finanzhilfen erfolgt unter anderem durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist. Genauer regelt die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (sog. Verwaltungsvereinbarung II) zwischen dem Bund und den Ländern. Die Verwaltungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Bundesländer die Vereinbarung unterzeichnet haben.

Das Ganztagsfinanzhilfegesetz sieht eine Förderquote von höchstens 70% und eine Beteiligung der Länder von mindestens 30% am Gesamtvolumen vor. Die Verteilung der Finanzhilfen erfolgt gemäß dem Königsteiner Schlüssel. Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Landesprogrammen (Förderrichtlinien) der Länder, die mit dem Bund abzustimmen sind. Förderfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen wurden.

Der Bremer Senat hat mit Beschluss vom 07.02.2023 die Senatorin für Kinder und Bildung zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung für das Land Bremen ermächtigt. Darüber hinaus beauftragt der Senat die Senatorin für Kinder und Bildung, eine entsprechende Förderrichtlinie in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Stadt Bremerhaven zu erarbeiten und im ersten Quartal 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiter wird die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und unter Einbeziehung der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven in der Vorlage zur Förderrichtlinie die Ko-Finanzierung darzustellen.

B Lösung

Die Auswirkungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung durch den vollständigen Ausbau der Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen verdeutlichen den erheblichen Ressourcenbedarf, der sowohl personelle Mehrbedarfe als auch bauliche Ausbaubedarfe impliziert. Diesen Bedarfen stehen die Herausforderungen des Fachkräftemangels und die steigenden Preise im Baugewerbe gegenüber.

Prüfung der Umsetzbarkeit baulicher Erweiterungen

Der Ausbau der derzeit bestehenden verlässlichen Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen verlangt bauliche Erweiterungen. Diesbezüglich ist zu prüfen, inwieweit diese an den jeweiligen Schulstandorten realisierbar sind. Das Ergebnis der Prüfung bildet die Grundlage der weiteren Planungen der Umsetzung des Rechtsanspruches. Insofern hat diese Prüfung zeitnah zu erfolgen. Die Prüfung einer baulichen Erweiterung ist ebenso an einer offenen Ganztagschule (Marktschule) vorzunehmen, da auch an diesem Schulstandort keine freien Raumkapazitäten zur Verfügung stehen.

Das Schulamt tritt daher in finanzielle Vorleistung und stellt dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien kommunale Planungsgelder bereit, um eine Prüfung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten vorzunehmen. Die Prüfungen orientieren sich an den Flächenstandards für Schulen, sie sich aus den „Bremer Baustandards 2019“ ergeben.

Prüfungen bezüglich der Essensversorgung

Die Weiterentwicklung von offenen zu gebundenen Ganztagschulen erfordert eine Prüfung, inwieweit die Kapazitäten der bestehenden Mensen eine Essensversorgung aller Kinder sicherstellen können. Das Schulamt prüft daher die maximalen Mensakapazitäten und das Erfordernis baulicher Erweiterungen der Bestandsmensen.

Aufgrund des erheblichen Planungsaufwands für die Errichtung von Mensen, werden Großküchen als eine Alternative der Essensversorgung erachtet. Das Schulamt prüft in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien diese Alternative unter den Aspekten der Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit sowie vorbehaltlich der Finanzierung der Umsetzung des Rechtsanspruches.

Prüfung alternativer Angebotsformen

Der Ausbau von gebundenen Ganztagschulen ist mit erheblichen personellen Mehrbedarfen verbunden. Die Bedarfe für das Anbieten einer Ferienbetreuung sind in den Berechnungen noch nicht enthalten. Fraglich ist, inwieweit der Fachkräftemangel einen vollständigen Ausbau der Grundschulen zu gebundenen Ganztagschulen zulässt. Darüber hinaus kann die Prüfung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten ergeben, dass diese nicht an allen Schulstandorten möglich sind. Die baulichen Erweiterungen sind für einen gebundenen Ganztagsbetrieb jedoch dringende Voraussetzung. Es sind zusätzliche Räumlichkeiten für die Betreuung sowie gegebenenfalls Mensen zu errichten.

Damit der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung dennoch erfüllt werden kann, sind alternative Angebotsformen der Ganztagsbetreuung zu prüfen. Die Prüfungen beziehen die außerschulischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ein. Es bedarf einer Zusammenarbeit und engen Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen. Die Betreuungsangebote be-

rücksichtigen, aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII, die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII. Das bereitzustellende Angebot orientiert sich ferner an den erwarteten Bedarfen nach einer ganztägigen Betreuung und impliziert somit gegebenenfalls eine Versorgungsquote von unter 100 Prozent.

Die frühzeitige Prüfung alternativer Angebotsformen wird ebenfalls als notwendig erachtet, da eine rechtzeitige Umsetzung aller erforderlichen Bauvorhaben als nicht realisierbar bewertet wird. Mindestens für eine Übergangszeit ist daher auf alternative Betreuungsangebote auszuweichen.

Priorisierungen

Die Betrachtung der jeweiligen Schulstandorte ergibt, dass insbesondere in den Stadtteilen Wulsdorf, Surheide, Schiffdorfer Damm und Leherheide ein erheblicher Ausbaubedarf der ganztägigen Betreuungsangebote besteht. Die weiteren Ausbauplanungen sind demnach insbesondere auf diese Stadtteile zu beziehen.

Aufgrund begrenzter Ressourcen ist darüber hinaus eine Priorisierung der Schulstandorte für die Bereitstellung eines Ganztagsangebotes erforderlich. Hierfür ist eine eingehende Betrachtung der Schulstandorte in den oben genannten Stadtteilen notwendig. Diese richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Gewährleistung einer größtmöglichen Versorgungsquote durch das Angebot einer Ganztagsbetreuung
- Sicherstellung einer wohnortnahen Beschulung bei Inanspruchnahme eines schulischen Ganztagsangebotes
- Einbindung der Betreuungssituation und -möglichkeiten im Stadtteil mit außerschulischen Angeboten
- Umsetzbarkeit einer Essensversorgung (z.B. Essen in Klassenräumen, Einrichtung einer Ausgabeküche)
- Möglichst geringer baulicher Umbau-/Erweiterungsaufwand

Die Betrachtung bezieht die oben genannten alternativen Angebotsformen ein. Anzustreben ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Ganztagsangebotes für Grundschüler:innen jeder Schule. Das Betreuungsangebot setzt sich aus dem bereits im Sozialraum vorhandenen Angebot und kurzfristig einzurichtenden Angeboten zusammen.

Überführung der Horte in Ganztagsbeschulung

Die Horte sind sukzessive in die schulische Ganztagsbetreuung zu überführen. Diese Überführung soll durch die Ausweitung der Struktur „Hort in Schule“ gelingen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten an den Schulstandorten sind weitere Hortgruppen einzurichten. Somit können bereits vor der Einführung des Rechtsanspruches zusätzliche Kapazitäten der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder geschaffen werden. Ebenso gelingt eine Überführung der Hortbetreuung in die schulische Ganztagsbetreuung, ohne, dass dies für Familien und ihre Kinder negativ spürbar ist.

Einrichtung einer überplanmäßigen Stelle „Koordination der Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung und Schulstandortplanung“ im Schulamt

Das Schulamt erhält einen überplanmäßig anerkannten Bedarf im Umfang einer Stelle für die dauerhafte Neueinstellung einer/eines Sachbearbeiter:in des gehobenen Dienstes. Die Stelle umfasst koordinierende Aufgaben der Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung sowie Aufgaben der Schulstandortplanung. Die Einrichtung der überplanmäßigen Stelle ermöglicht die Fortführung der Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches sowie eine integrierte Schulstandortplanung.

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus und bittet um Anerkennung eines überplanmäßig anerkannten Bedarfs.

Finanzierung

Die Förderrichtlinie sowie die Finanzierung der Komplementärmittel für den Ausbau der Schulen sind in einem weiteren Prozess zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat finanzielle Auswirkungen. Die Prüfung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten (Machbarkeitsprüfung) führt nach Einschätzung durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zu schätzungsweisen Kosten in Höhe von 25.000,- € brutto pro Schulstandort und ist vorrangig von externen Planungsbüros zu erbringen. Die Leistung wird von Seestadt Immobilien vergeben und in Abstimmung mit dem Schulamt überwacht. Eine solche Prüfung ist an allen acht Standorten der verlässlichen Grundschulen sowie an einer offenen Ganztagschule, die ebenfalls über keine ausreichenden Raumkapazitäten verfügt, durchzuführen. Die schätzungsweisen Kosten betragen folglich 225.000,- €.

Die Sachaufwendungen zur Schaffung einer aussagekräftigen Planungsgrundlage zur Planung des Ausbaus der Ganztagschulen werden auf einem neu einzurichtenden Haushaltstitel ausgewiesen, die Finanzierung wird über den schulischen Gesamthaushalt sichergestellt.

Die Finanzierung des Rückbaus/Ausbaus der alten Mensa in Höhe von 140.000 Euro wird über den schulischen Gesamthaushalt sichergestellt.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellenbewertung entstehen unter Berücksichtigung der Personalkosten jährliche Personalkosten nach EG 11 TVöD/VKA in Höhe von 80.463 Euro. Eine Finanzierung der anteiligen Kosten im laufenden Haushaltsjahr 2023 wird über den schulischen Gesamthaushalt sichergestellt. Der zusätzliche Mittelbedarf ist über einen entsprechenden Stellenplanantrag im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 einzubringen.

Der Beschlussvorschlag hat insofern noch weitere personalwirtschaftliche Auswirkungen, als dass die weiteren Prüfungen und Umsetzungsplanungen personelle Ressourcen im Schulamt und in den jeweiligen Fachämtern binden sowie weitere mit dem künftig wachsenden Ganztagsbetrieb verbundene personelle Bedarfe entstehen, die derzeit nicht konkret beziffert werden können.

Die Information einer Stadtteilkonferenz ist nicht erforderlich. Die Vorlage hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden bei der Planung eines inklusiven Schulsystems berücksichtigt. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen oder des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und dem Personalamt ist erfolgt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den aktualisierten Sachstand zu den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur bekräftigt die Auffassung des Dezernats, wonach die Voraussetzungen für die Umsetzung des Rechtsanspruches durch die Kommunen nicht geschaffen werden können, wenn die Bundesregierung und das Land sich nicht in deutlich größerem Umfang an den zu erwartenden Ausbau- und Betriebskosten beteiligen. Insofern teilt der Ausschuss für Schule und Kultur die Erwartung des Magistrats, dass der Bund die in seiner Vereinbarung mit den Ländern zugesagten Mittel bedarfsgerecht aufstockt und fortschreibt und die von den Ländern erwarteten Komplementärmittel nicht auf die Kommune abgewälzt werden.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt die folgenden Maßgaben der weiteren Planungen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung:
 - a) Die baulichen Ausbauplanungen orientieren sich an den Flächenstandards für Schulen, die sich aus den „Bremer Baustandards 2019“ ergeben.
 - b) Die Stadtteile Wulsdorf, Surheide, Schiffdorfer Damm und Leherheide sind in den weiteren Ausbauplanungen prioritär zu behandeln.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt folgende Prüfaufträge:
 - a) Das Schulamt wird beauftragt, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien kommunale Planungsgelder für die Prüfung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten der verlässlichen Grundschulen sowie einer offenen Grundschule zur Verfügung zu stellen. Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wird beauftragt, die Prüfung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten zeitnah vorzunehmen. Die Prüfungen beziehen alle Schulstandorte der verlässlichen Grundschulen sowie die Prüfung einer offenen Grundschule ein und orientieren sich an den Flächenstandards für Schulen der „Bremer Baustandards 2019“.
 - b) Das Schulamt wird beauftragt, die maximalen Kapazitäten der bestehenden Mensen zu prüfen sowie das Erfordernis baulicher Erweiterungen der Bestandsmenssen darzulegen. Die Prüfungen richten sich nach den Schüler:innenzahlprognosen und der Maßgabe, dass für jedes Grundschulkind eine Essensversorgung sicherzustellen ist.
 - c) Das Schulamt und der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien werden beauftragt, die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer alternativen Essensversorgung durch die Errichtung von Großküchen, vorbehaltlich der Finanzierung der Umsetzung des Rechtsanspruches, zu prüfen.
 - d) Das Schulamt wird beauftragt, die Umsetzbarkeit alternativer Angebotsformen der ganztägigen Betreuung unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen des SGB VIII zu prüfen. Diesbezüglich sind sowohl schulische als auch außerschulische Angebotsformen einzubeziehen. Das bereitzustellende Angebot orientiert sich an den erwarteten Bedarfen nach einer ganztägigen Betreuung. Die Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen.
 - e) Das Schulamt wird beauftragt, eine Priorisierung der Schulstandorte für die Bereitstellung eines Ganztagsangebotes vorzunehmen. Die Priorisierung ergibt sich aus einer Betrachtung der Schulstandorte unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Gewährleistung einer größtmöglichen Versorgungsquote durch das Angebot einer Ganztagsbetreuung
- Sicherstellung einer wohnortnahen Beschulung bei Inanspruchnahme eines schulischen Ganztagsangebotes
- Einbindung der Betreuungssituation und -möglichkeiten im Stadtteil mit außerschulischen Angeboten

- Umsetzbarkeit einer Essensversorgung (z.B. Essen in Klassenräumen, Einrichtung einer Ausgabeküche)
- Möglichst geringer baulicher Umbau-/Erweiterungsaufwand

Die Betrachtung bezieht alternative Angebotsformen ein. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Ganztagsangebotes für Schüler:innen jeder Schule ist anzustreben. Das Betreuungsangebot ergibt sich aus dem bereits im Sozialraum vorhandenen Angebot und den kurzfristig einzurichtenden Angeboten.

- f) Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen, unter Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten der Schulstandorte, die Planungen für die Ausweitung der Betreuungskapazitäten im Bereich „Hort in Schule“ aufzunehmen. Die Planungen berücksichtigen die perspektivische Überführung der Strukturen in den schulischen Verantwortungsbereich.
5. Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt dem Rückbau/Ausbau der alten Mensa an der Karl-Marx-Schule sowie der Finanzierung durch den schulischen Gesamthaushalt zu und bittet den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien um Durchführung der Baumaßnahme.
 6. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet den unbefristet überplanmäßig anerkannten Bedarf im Umfang 1,0 VZÄ für eine/n Sachbearbeiter:in im Schulamt und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus. Ein entsprechender Stellenplanantrag ist im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 einzubringen.

Frost
Stadtrat